



Bearbeiter: Andrea Schwab

Aktenzahl: B-2022-1223-00080
Lannach, am 09.05.2022

Gegenstand: SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft, c/o Zweigniederlassung Graz, Hafnerstraße 20, 8055 Graz
Zu- und Umbau beim bestehenden Lebensmittelmarkt, Errichtung einer Photovoltaikanlage, Luft/Wasser-Wärmepumpenanlage, Klimaanlage, Werbeflyer und Reduktion der PKW-Stellplätze von 97 auf 80 Stück

KUNDMACHUNG UND LADUNG ZUR BAUVERHANDLUNG

Mit dem Ansuchen vom **06.05.2022** eingelangt am **09.05.2022** hat die **SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft, c/o Zweigniederlassung Graz, Hafnerstraße 20, 8055 Graz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Zu- und Umbau beim bestehenden Lebensmittelmarkt, Errichtung einer Photovoltaikanlage, Luft/Wasser-Wärmepumpenanlage, Klimaanlage, Werbeflyer und Reduktion der PKW-Stellplätze von 97 auf 80 Stück** auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr.: **GST 428/2 aus EZ 61220/00835 in KG Lannach** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsausweis auf Antrag für

Donnerstag, den 02. Juni 2022 um ca. 08:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle, Radlpaßstraße 8, 8502 Lannach** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Roland Lesky, 8502 Lannach

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um verbindliche Erklärungen bei der

mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Rathaus zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht an:

Bauwerber
Grundeigentümer/Bauberechtigte(r)
Verfasser der Projektunterlagen
Nachbarn
Sachverständige

Öffentliche Kundmachung durch Anschlag


Öffentliche Kundmachung auf der Website der Behörde bis zum Tag der Verhandlung unter www.lannach.gv.at

Für den Bürgermeister:
Der Bauamtsleiter:

DI Roland Lesky

Angeschlagen am: 09.05.2022

Abgenommen am:

	Untersigner	Marktgemeinde Lannach
	Datum/Zeit-UTC	2022-05-09T14:26:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-05
	Serien-Nr.	991938645
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	